4° Le recourant ayant fondé sa demande en divorce devant les instances cantonales uniquement sur les causes déterminées dont il vient d'être question, il n'est point recevable à la reproduire devant le Tribunal de céans invoquant l'art. 63 précité de la loi fédérale sur l'état civil et le mariage, disposition qu'il a formellement répudiée dans ses écritures, en déclarant expressément faire abstraction complète du jugement en séparation intervenu devant la Cour épiscopale en Octobre 1867.

Un pareil changement dans les conclusions qui se trouvent à la base de la demande déposée devant les Tribunaux de Fribourg est incompatible avec les art. 29 et 30 de la loi sur l'organisation judiciaire, à teneur desquels le Tribunal fédéral doit se borner à examiner si les Tribunaux cantonaux ont fait une saine application de la loi fédérale aux conclusions prises à leur barre. Or la conclusion d'Isidore Renevey, à l'audience de ce jour, tend à ce que son mariage soit rompu par voie de transformation en divorce d'une séparation de corps à temps illimité; elle diffère essentiellement de celle formulée devant les instances cantonales, conclusion visant uniquement une des causes prévues aux art. 46 et 47 de la loi fédérale sur l'état civil.

5° La demande du sieur Renevey devant être écartée ensuite de ce qui précède, il n'y a pas lieu d'examiner la conclusion subsidiaire de la dame Renevey, tendant, mais pour le cas seulement où les jugements cantonaux ne seraient pas maintenus, à ce que le divorce soit prononcé en sa faveur.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

V. Fabrik- und Handelsmarken.

Marques de fabrique.

86. Urtheil vom 2. November 1883 in Sachen Oppliger-Geiser gegen Frank Söhne.

A. Durch Urtheil vom 22. August 1883 hat die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern erkannt:

„I. Auf die Verjährungseinrede wird nicht eingetreten, da sie „mit der Hauptsache zusammenfällt und dort ihre Erledigung „findet.

„II. Bezüglich des Strafpunktes:

„Johann Ulrich Oppliger wird schuldig erklärt der Wider„handlung gegen Art. 18 b des Bundesgesetzes betreffend den „Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dezember 1879, „beziehungsweise der unbefugten Nachahmung von Fabrikmarken „zum Nachtheile von Heinrich Frank Söhne, in Ludwigsburg „und in Anwendung der Art. 18 b, 19 und 25 des citirten „Bundesgesetzes, sowie Art. 523 und 368 St. B. polizeilich „verurtheilt zu 30 Fr. Buße sowie zu den Kosten gegenüber „dem Staat.

„Im Falle der Nichteinbringlichkeit der Buße wird dieselbe in „acht Tage Gefängnißstrafe umgewandelt.

III. Bezüglich der Civilinteressen der Kläger:

„1. Es wird die Vernichtung der in rechtswidriger Weise „angefertigten oder gebrauchten Marken und der mit solchen „versehenen Verpackung der betreffenden Waaren sowie der all„fällig vorhandenen speziell zur Anfertigung der Marken be„stimmten Werkzeuge (Clichés) angeordnet.

„2. Die auf den Namen des Johann Ulrich Oppliger-Geiser „am 1. und 18. November 1880 unter den Nummern 187, „190 und 300 im eidgenössischen Fabrikmarkenregister eingetra„genen Marken (Kaffeekanne, Kaffeemühle und Löwe) sind in „demselben zu löschen.

„3. Oppliger-Geiser wird in Anwendung des Art. 19 des „citirten Bundesgesetzes und 365 St. V. zum Grundsatze der „Entschädigung gegenüber den Klägern Frank Söhne verurtheilt.

„Um die Entschädigung festsetzen zu lassen, sind Kläger an „den Civilrichter gewiesen.

„4. Johann Ulrich Oppliger-Geiser wird gemäß Art. 368 „St. V. zu den Kosten gegenüber den Klägern Heinrich Frank „Söhne in Ludwigsburg, bestimmt auf 200 Fr. und zu den „Kosten an den Staat verurtheilt."

B. Gegen dieses Urtheil erklärt Johann Ulrich Oppliger-Geiser gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege die Weiterziehung an das Bundesgericht; in seiner Rekursanmeldung, deren begründender Theil vom Bundesgerichtspräsidenten gemäß dem Kreisschreiben des Bundesgerichtes vom 18. September 1880 aus den Akten entfernt worden ist, stellt er den Antrag: Es soll in Abänderung des Urtheils der Polizeikammer vom 22. August 1883 erkannt werden, das Einspruchsrecht der Kläger sei durch Verabsäumung der gesetzlichen Einspruchsfrist verwirkt, der Beklagte sei von der Anklage auf Widerhandlung gegen das Markenschutzgesetz frei zu sprechen und die Kläger Heinrich Frank Söhne seien mit allen ihren Anträgen und Begehren abzuweisen unter Folge der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Den gleichen Antrag stellte Johann Ulrich Oppliger-Geiser auch im Wege des staatsrechtlichen Rekurses gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege; indem er in seiner Rekursschrift bemerkte: Er sei zwar der Meinung, das zutreffende Rechtsmittel sei die civilrechtliche Beschwerde nach Art. 29 und 30 leg. cit., da das angefochtene Urtheil der bernischen Polizeikammer der Hauptsache nach ein Civilurtheil sei. Auch die Gegenpartei sei früher dieser Meinung gewesen und werde daher wohl keine Einrede gegen die Kompetenz des Bundesgerichtes erheben. Sollte dies dennoch geschehen und das Bundesgericht eine diesbezügliche Einrede begründet finden, oder sich von Amtes wegen inkompetent erklären, die Sache nach Art. 29 und 30 leg. cit. zu entscheiden, so wolle er das fragliche Urtheil der Polizeikammer auch durch dasjenige Rechtsmittel angefochten haben, welches ihm der Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zusichere, d. h. er führe für diesen Fall Beschwerde wegen Verletzung der Markenschutzrechte, welche ihm durch das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dezember 1879 gewährleistet seien.

C. Bei der heutigen, zur Verhandlung und Beurtheilung der civilrechtlichen Beschwerde des Johann Ulrich Oppliger anberaumten Tagfahrt beantragt der Anwalt der Firma Heinrich Frank Söhne, vor der Eröffnung der Verhandlung in der Hauptsache, es möchte gleichzeitig auch über den staatsrechtlichen Rekurs der Gegenpartei verhandelt und entschieden werden, da dieser sich sachlich auf die ganz gleichen Gründe stütze wie die civilrechtliche Beschwerde; die Firma Heinrich Frank Söhne verzichte auf die schriftliche Beantwortung der gegnerischen Rekursschrift. Der Anwalt des Beklagten und Rekurrenten erklärt, daß er seinerseits durchaus keinen Grund habe, sich diesem Verfahren zu widersetzen, sondern gegentheils damit einverstanden sei, daß über beide Beschwerden heute gleichzeitig verhandelt und hernach entschieden werde, er erkläre auch den vom Rekurrenten blos eventuell angemeldeten staatsrechtlichen Rekurs als einen definitiven in dem Sinne, daß er seinen Beschwerdeantrag alternativ im Wege des civilrechtlichen und staatsrechtlichen Rekurses stelle und dem Gerichte überlasse, die Reihenfolge der Beurtheilung der beiden Beschwerden festzusetzen.

Nach Anhörung dieser Erklärungen der Parteianwälte wird die Verbindung der Parteiverhandlung über die staatsrechtliche und die civilrechtliche Beschwerde vom Gerichte gestattet und den Parteien das Wort in der Hauptsache ertheilt. Der Anwalt des Beklagten und Rekurrenten hält hierauf, unter eingehender Begründung, den von ihm in seiner Weiterziehungserklärung wie in der staatsrechtlichen Rekursschrift gleichmäßig gestellten Antrag für beide Rechtsmittel aufrecht. Der Anwalt der Klägerin und Rekursbeklagten dagegen beantragt:

1. Es sei sowohl auf die civilrechtliche Beschwerde als auf den staatsrechtlichen Rekurs mangels Kompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten, eventuell

2. Es sei sowohl die civil- als die staatsrechtliche Beschwerde des Rekurrenten als unbegründet abzuweisen.

Alles unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

I. Betreffend die civilrechtliche Beschwerde:

1. In thatsächlicher Beziehung ergibt sich aus den Akten: Am 20. Juni 1877 ließ die Firma Heinrich Frank Söhne in Ludwigsburg (Würtemberg), gestützt auf den Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein vom 13. Mai 1869 die drei streitigen für „Cichorien- und Kaffeesurrogate" bestimmten Fabrikmarken beim eidgenössischen Departement des Innern in Bern als Schutzmarken eintragen; diese drei Marken bestehen aus den Zeichnungen einer Kaffeemühle (Marke fol. 3, Nr. 38 a des Registers für deutsche Marken), eines gekrönten, auf vier Hügeln einherschreitenden Löwen mit einer Kaffeetasse sammt Löffelchen auf dem Rücken (Nr. 38 b ibidem) und einer Kaffeekanne (Nr. 38 c ibidem), wobei der Zeichnung jeweilen das Wort „Schutzmarke" beigefügt ist. Diese Marken waren für die Firma Heinrich Frank Söhne schon früher, am 22. und 27. November 1876, in das Zeichenregister am Orte ihrer Hauptniederlassung, in Ludwigsburg, eingetragen worden und es hat diese Firma dieselben, nach der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, lange vor dem Rekurrenten in Gebrauch genommen. Während der gemäß Art. 27 u. ff. des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dezember 1879 angesetzten dreimonatlichen Frist für Hinterlegung alter, d. h. vor dem 1. Oktober 1879 bereits verwendeter schweizerischer Fabrik- und Handelsmarken hinterlegte der Rekurrent, Johann Ulrich Oppliger-Geiser, Fabrikant in Langenthal, beim eidgenössischen Amte für Fabrik- und Handelsmarken drei Marken für seine Cichorienpräparate, welche ebenfalls eine Kaffeekanne, eine Kaffeemühle sowie einen auf vier Hügeln einherschreitenden gekrönten Löwen enthalten; dem Löwen fehlt indeß die in der Frank'schen Marke (38 b) enthaltene Kaffeetasse sammt Löffelchen auf dem Rücken, wogegen über demselben eine freiliegende Raute (heraldisches Zeichen) angebracht ist. In dieser Form entspricht die

Zeichnung der Löwenmarke genau dem Wappen der Stadt Vaihingen an der Enz, Königreichs Würtemberg, welches ursprünglich von der Firma Heinrich Frank Söhne als Waarenzeichen benutzt worden war. Gegen die Eintragung dieser Marken wurde von der Firma Heinrich Frank Söhne innerhalb der gemäß Art. 28 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1879 angesetzten Einspruchsfrist keine Einsprache erhoben und es wurden daher dieselben, nachdem eine gegen die Eintragung der Löwenmarke von dem Hause Marti und Widmer in Frick erhobene Einsprache durch Entscheid des schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartementes vom 16. November 1880 abgewiesen worden war, unter den Nummern 187 (Kaffeekanne), 190 (Kaffeemühle) und 300 (Löwe) am 1. und 18. November 1880 für Oppliger-Geiser in das eidgenössische Markenregister eingetragen. Am 2. August 1881 ließ die Firma Heinrich Frank Söhne, gestützt auf den neuen Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche vom 23. Mai 1881 die Eintragung ihrer drei genannten Marken beim eidgenössischen Amte in Bern erneuern, wobei dieselben die Nummern 85 (Kaffeekanne), 86 (Löwe) und 87 (Kaffeemühle) der fol. 3 des Markenregisters für deutsche Marken erhielten; bemerkt werden mag, daß die Löwenmarke (Nr. 86) die freiliegende Raute wiedererhalten hat. Mit Anzeige vom 30. Oktober 1882 stellte hierauf die Firma Heinrich Frank Söhne beim Regierungsstatthalteramte von Aarwangen das Gesuch: es sei eine Strafuntersuchung gegen Johann Ulrich Oppliger-Geiser wegen Widerhandlung gegen das Markenschutzgesetz zum Nachtheile der Anzeigerin einzuleiten und Herrn Oppliger-Geiser von daher zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. Sie erklärte in der Anzeige gleichzeitig, daß sie sich in dieser Sache als Civilpartei konstituire und den Antrag stelle, es sei Herr Oppliger-Geiser der Widerhandlung gegen Art. 18 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1879 und zwar ausgeführt zum Nachtheile der Anzeigerin schuldig zu erklären, die nachgeahmten Marken seien, soweit sie erhältlich sind, zu zerstören, die Eintragung derselben im Markenregister sei zu streichen, dem Herrn Oppliger sei jeder weitere Gebrauch seiner verurtheilten Marken zu untersagen und endlich

sei derselbe gegenüber den Herren Heinrich Frank Söhne zum Schadenersatz und zu sämmtlichen Kosten zu verurtheilen. In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte der Anwalt der Civilpartei, daß er diese Anträge aufrecht erhalte, und zwar in dem Sinne, daß er denselben einen Hauptwerth von mehr als 3000 Fr. beilege und speziell die Entschädigungsforderung auf 3000 Fr. bestimme. Der Beklagte, Johann Ulrich Oppliger-Geiser, stützte sich in erster Linie darauf, daß die klägerische Firma das Recht, seine Marken anzufechten, durch die Unterlassung eines Einspruches gegen deren Eintragung verloren und daß ihm, nachdem er alle gesetzlichen Requisite erfüllt habe, das ausschließliche Recht, diese Marken zu führen, erworben sei; er bestritt auch, daß eine Markennachahmung im Sinne des Gesetzes hier vorliege, sowie daß die Sache den von der Gegenpartei behaupteten Streitwerth habe. Nachdem die erste Instanz, der Amtsgerichtspräsident von Aarwangen als Polizeirichter, den Johann Ulrich Oppliger-Geiser von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen und die Civilpartei mit ihrem Antrag kostenfällig abgewiesen hatte, erklärte sowohl die Staatsanwaltschaft als die Civilpartei, die Firma Heinrich Frank Söhne, letztere rücksichtlich ihrer Civilinteressen, die Appellation an die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, vor welcher die Civilpartei ihre erstinstanzlich gestellten Anträge aufrecht hielt. Die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern fällte hierauf das oben Fakt. A erwähnte Urtheil.

2. Insoweit das angefochtene Urtheil sich als Strafurtheil qualifizirt, kann dasselbe nicht im Wege der Weiterziehung gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte angefochten werden; denn wie das Bundesgericht bereits in seinem Beschlusse in Sachen Schärer vom 8. September abhin ausgesprochen hat und wie übrigens völlig unzweifelhaft ist, bezieht sich das in Art. 29 und 30 leg. cit. gegebene Rechtsmittel nur auf Civil-, in keiner Weise dagegen auf Strafurtheile. Daß im vorliegenden Falle gleichzeitig mit dem Strafpunkte auch über die konnexen Civilansprüche geurtheilt wurde, verleiht dem Bundesgerichte irgend

welche Kompetenz rücksichtlich des Strafpunktes selbstverständlich nicht; denn durch diese Verbindung der Civil- mit der Strafsache wird natürlich die rechtliche Natur der Strafsache nicht geändert und das Urtheil über den Strafpunkt nicht zu einem Civilurtheil umgestempelt. Es kann auch nicht einmal gesagt werden, wie der Rekurrent behauptet, daß in casu die Civilsache als die Hauptsache, die Strafsache als die Nebensache erscheine; denn mag auch thatsächlich, nach der Meinung der Parteien, für diese die Erledigung des Civilpunkes als die „Hauptsache" erscheinen, so ist doch rechtlich die Strafsache durchaus als die causa major zu betrachten.

3. Rücksichtlich der Civilpunkte dagegen wird die Weiterziehung an das Bundesgericht dadurch nicht ausgeschlossen, daß vor den kantonalen Instanzen über dieselben in Verbindung mit der Strafklage verhandelt und geurtheilt wurde; vielmehr ist dessenungeachtet die Weiterziehung, sofern deren Voraussetzungen im Uebrigen vorliegen, statthaft. Denn: Wenn ein und derselbe Thatbestand einerseits Deliktsthatbestand, andrerseits Quelle civilrechtlicher Ansprüche ist, so daß aus demselben Fundamente zugleich ein Strafanspruch und ein Civilanspruch hervorgehen, so sind der civil- und der strafrechtliche Anspruch, trotz der Gemeinsamkeit des Entstehungsgrundes, grundsätzlich doch durchaus verschiedene und selbständiger Natur; sie unterscheiden sich sowohl ihrem Inhalte als ihrem Subjekte nach, da ja der Strafanspruch auch bei Antragsdelikten prinzipiell durchaus ein Anspruch des Staates ist. Läßt nun die Kantonalgesetzgebung, wie bekanntlich vielfach der Fall ist und jedenfalls durch das Bundesrecht nicht ausgeschlossen wird, die sogenannte Adhäsion des Beschädigten an das Strafverfahren zu, d. h. läßt sie die gleichzeitige Verfolgung des civil- und des strafrechtlichen Anspruches in einem und demselben Verfahren zu, so wird dadurch wohl bewirkt, daß die Verfolgung des civilrechtlichen Anspruches sich in den Formen des Strafprozesses bewegen muß, da eben die Strafsache als die causa major für das Verfahren bestimmend ist, und daß über den Civilanspruch vom Strafrichter erkannt wird. Dagegen wird durch diese Verbindung von Civil- und Strafsachen nicht beseitigt, daß es sich rücksichtlich des Civil-

punktes materiell um eine Civilrechtsstreitigkeit, die nach den Grundsätzen des Civilrechtes zu beurtheilen ist, handelt; es werden im Adhäsionsprozesse vielmehr lediglich zwei verschiedene Rechtsstreitigkeiten, eine civil- und eine strafrechtliche, in einem und demselben Verfahren verhandelt und von einem und demselben Richter, dem Strafrichter, entschieden, wobei aber letzterer, soweit es den Civilpunkt anbelangt, nicht kraft seiner Strafgerichtsbarkeit, sondern kraft der ihm ausnahmsweise für konnexe Civilsachen übertragenen Civilgerichtsbarkeit entscheidet. Mit andern Worten: es liegt beim Adhäsionsprozesse nicht ein einziger Rechtsstreit, sondern es liegen zwei innerlich verschiedene, blos äußerlich zu einem und demselben Verfahren verbundene, Rechtsstreitigkeiten vor. Aus dem Wortlaute der Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nun ist nicht zu entnehmen, daß in Civilrechtsstreitigkeiten, für welche sonst das Bundesgericht als Oberinstanz zuständig wäre, diese Kompetenz dann in Wegfall komme, wenn dieselben nach Maßgabe des kantonalen Prozeßrechtes vor den kantonalen Gerichten im Adhäsionsverfahren, gemeinsam mit einer Strafsache, behandelt und entschieden wurden und es ist eine einschränkende Auslegung des Gesetzes in diesem Sinne auch nicht durch die Natur der Sache geboten. Es läßt sich nämlich durchaus nicht sagen, daß durch die Zulassung der getrennten Weiterziehung des Civilpunktes an das Bundesgericht der Zweck des Adhäsionsverfahrens vereitelt und somit in das, der kantonalen Gesetzgebung vorbehaltene, Gebiet des Prozeßrechtes eingegriffen werde. Denn die durch die Einführung des Adhäsionsprozesses hauptsächlich bezweckte Erleichterung der Parteien, insbesondere des durch eine strafbare Handlung Beschädigten, in der Verfolgung ihrer Rechte bleibt ja im Wesentlichen auch dann bestehen, wenn in der Rechtsmittelinstanz eine Trennung zwischen Civil- und Strafsache zugelassen wird. Zum Beweise hiefür mag nur darauf verwiesen werden, daß einzelne Gesetze, welche das Adhäsionsverfahren kennen, die Verbindung zwischen Civil- und Strafsache in der Rechtsmittelinstanz überhaupt nicht oder nicht unbedingt aufrecht erhalten, sondern den Parteien gegen das erstinstanzliche Urtheil über den Civilpunkt die Rechtsmittel

des Civilprozesses (die Appellation an den zuständigen Civilrichter zweiter Instanz u. drgl.) gestatten (vergleiche z. B. freiburgische Strafprozeßordnung, Art. 286, 492 u. ff.).

4. In casu nun erscheinen als vom Strafrichter im Adhäsionsverfahren beurtheilte Civilpunkte einerseits die Frage der Löschung der beklagtischen Marken im Markenregister, worauf ja auch im Wege selbständiger Feststellungsklage im Civilprozesse hätte geklagt werden können, andrerseits die Frage der Entschädigungspflicht des Beklagten. Dagegen ist die vom Vorderrichter unter den „Civilfolgen" aufgeführte Vernichtung der vorhandenen Marken und Clichés u. s. w. wohl richtiger als Nebenstrafe zu behandeln, und es ist somit dieser Punkt, wie unzweifelhaft auch das Bußerkenntniß des Vorderrichters, strafrechtlicher Natur. Rücksichtlich der genannten Civilpunkte aber ist die Weiterziehung als statthaft zu erachten. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß über dieselben nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden war, es muß im Fernern, nach Lage der Akten, offenbar angenommen werden, daß der durch Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege geforderte Streitwerth gegeben sei und es qualifizirt sich das angefochtene Urtheil unzweifelhaft als ein Haupturtheil.

5. Ist somit auf die Weiterziehung des Rekurrenten im angegebenen Umfange einzutreten, so muß dieselbe dagegen als sachlich unbegründet verworfen werden. Denn

a) Wenn Rekurrent sich in erster Linie darauf beruft, daß die Firma Heinrich Frank Söhne das Recht zur Anfechtung seiner streitigen Marken dadurch verwirkt habe, daß sie es unterlassen, gegen deren Eintragung binnen der gemäß Art. 27 u. ff. des eidgenössischen Markenschutzgesetzes für die Anfechtung der hinterlegten alten schweizerischen Marken angesetzten einmonatlichen Frist Einsprache zu erheben, so kann dies nicht als richtig anerkannt werden. Denn: Für den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken deutscher Angehöriger in der Schweiz galt zur Zeit des Inkrafttretens des eidgenössischen Markenschutzgesetzes, beziehungsweise der Einleitung und Durchführung des in den Uebergangsbestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Einspruchsverfahrens bezüglich der alten schweizerischen Marken, materiell

keineswegs das Bundesgesetz, sondern es galten, gemäß dem Staatsvertrage zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein vom 13. Mai 1869, die Bestimmungen der schweizerisch-französischen Uebereinkunft vom 30. Juni 1864; erst durch den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland vom 23. Mai 1881 wurde diese Uebereinkunft für den Schutz der deutschen Fabrik- und Handelsmarken in der Schweiz außer Kraft gesetzt, so daß erst von da an das Bundesgesetz in dieser Beziehung maßgebend ist. Danach aber ist klar, daß von vornherein nicht davon gesprochen werden kann, daß die Verabsäumung der nach Art. 28 des Bundesgesetzes angesetzten Einspruchsfrist für deutsche Angehörige eine Präklusivwirkung in materiell rechtlicher Beziehung habe. Denn für den Schutz der deutschen Marken in der Schweiz galten ja zur Zeit des fraglichen Einspruchsverfahrens überhaupt noch gar nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes, sondern die oben erwähnten staatsvertraglichen Bestimmungen. Es kann daher für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob die Verabsäumung der Einspruchsfrist in denjenigen Fällen, wo schon bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes nach diesem und nicht nach Staatsverträgen zu entscheiden war, Präklusivwirkung habe oder nicht.

b) Ist aber sonach das Recht der Rekursbeklagten zur Anfechtung der streitigen rekurrentischen Marken nicht verwirkt, so liegt auf der Hand, daß die Klage begründet ist. Denn die Priorität der Klägerin und Rekursbeklagten im Gebrauche ihrer Zeichen ist vom Vorderrichter festgestellt und nun kann keinem Zweifel unterliegen, daß die drei streitigen Marken des Rekurrenten den klägerischen Zeichen täuschend ähnlich sind, so daß eine Verwechslung derselben leicht möglich, ja beinahe unvermeidlich ist. Die Zeichnung der „Kaffeemühle" und „Kaffeekanne" in den beiden betreffenden Marken des Rekurrenten ist von derjenigen in den klägerischen Marken kaum zu unterscheiden und auch die Löwenmarke des Rekurrenten ist derjenigen der Klägerin täuschend ähnlich. Denn die Weglassung der Kaffeetasse sammt Löffelchen auf dem Rücken des Löwen genügt offenbar nicht, um eine wesentliche Verschiedenheit des Gesammtbildes der beiden Marken zu begründen. Es enthält

der Gebrauch der fraglichen Zeichen durch den Rekurrenten also allerdings einen Eingriff in das Markenrecht der Klägerin und es ist somit die Beschwerde des Rekurrenten unbegründet.

II. Betreffend den staatsrechtlichen Rekurs.

6. Gegen die strafrechtlichen Dispositive der angefochtenen Entscheidung ist, wie oben ausgeführt, die civilrechtliche Beschwerde nach Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nicht statthaft, dagegen ist gegen dieselben der staatsrechtliche Rekurs nach Art. 59 des citirten Bundesgesetzes zulässig; dies ist vom Bundesgerichte bereits in seiner Entscheidung vom 26. Oktober abhin in Sachen Schärer und Cie. ausgesprochen und begründet worden, so daß hier lediglich auf diese Entscheidung verwiesen werden kann.

7. Allein auch der staatsrechtliche Rekurs erscheint als unbegründet. Derselbe wird materiell vom Rekurrenten lediglich auf die gleichen Gründe wie die civilrechtliche Beschwerde gestützt. Bezüglich der Frage der Verwirkung des Einspruchsrechtes nun wird auf die in Erw. 5, litt. a enthaltene Motivirung verwiesen. Daß im Uebrigen die angefochtene Entscheidung auf unrichtiger Anwendung spezifisch strafrechtlicher Grundsätze des Bundesgesetzes beruhe, daß ihr insbesondere etwa eine falsche Auffassung und Anwendung des Begriffes des „Vorsatzes" bei der Markennachahmung zu Grunde liege, hat Rekurrent selbst nicht behauptet und ist auch in keiner Weise ersichtlich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Rekurrenten sowie der von demselben eingelegte staatsrechtliche Rekurs sind abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei der angefochtenen Entscheidung der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 22. August 1883 sein Bewenden.